

41 O 49/15

Ausfertigung



a. P.	Z. K.	Ter.	Rspr.	Lfd.	Zlg.	Tn. e.	Tn. n.e.
GK	Rechtsanwälte Vorberg						ET not.
AP	13. JULI 2015						Frist not.
SA	R						EMA
erl.							



Landgericht Essen

**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V., vertr. d. d. Ersten  
Vorsitzenden Patric Weilacher, Westhafenplatz 1, 60327 Frankfurt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Vorberg & Partner, Vorsetzen  
41, 20459 Hamburg,

gegen



GmbH, vertr. d. d. Gf.

Antragsgegnerin,

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen  
am 14.07.2015

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Pohlmann

**beschlossen :**

Im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne voran-  
gegangene mündliche Verhandlung wird angeordnet:



Der Antragsgegnerin wird untersagt,  
als Inkassounternehmen eine Schuldnerin und/oder einen Schuldner zu kontaktieren  
unter Verwendung folgender Klausel:

„Bitte prüfen Sie diese Abrechnung auf Ihre Richtigkeit. Etwaige  
Einwendungen müssen unverzüglich schriftlich binnen 7 Werktagen bei  
der D. GmbH, Postfach , Bottrop mitgeteilt werden.“,

wie z.B. geschehen mit Schreiben vom 15.04.2015, ersichtlich aus Blatt 3 der  
Antragsschrift.

Der Antragsgegnerin wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR er-  
satzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anord-  
nung von Ordnungshaft
- oder
- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren  
oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem  
Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, schriftlich in deutscher Sprache zu  
begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere  
muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Die Vorsitzende

Pohlmann

Ausgefertigt



Efselmann, Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

